

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**40. Jahrgang, Nr. 57, 23.07.2019**

**Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die  
Masterstudiengang  
European Master in Project Management – IT (EuroMPM-IT)  
Und European Master in Project Management – General  
(EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 17. Juli 2019**

**Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die  
Masterstudiengänge  
European Master in Project Management – IT (EuroMPM-IT)  
und  
European Master in Project Management – General Project Management  
(EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 17. Juli 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge European Master in Project Management – IT (EuroMPM-IT) und European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4) des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 26 vom 24.05.2018), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die beiden ersten Worte „Erforderlich ist“ ersatzlos gestrichen.

ab) In Nummer 1 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt neu hinzugefügt: „Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt. Studiengänge gemäß Nummer 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen.

Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit der Abschlussarbeit entscheidet der Fachausschuss.“

ac) Nummer 1 wird der alte Satz 6 zu Satz 8.

ad) Nummer 2 Satz 3 wird ersetzt durch: „Der Nachweis kann in Ausnahmefällen durch ein äquivalentes Zertifikat oder Nachweise mit den entsprechenden Mindestanforderungen (entsprechend C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER) erbracht werden.“

ae) In Nummer 2 wird folgender Satz 4 neu hinzugefügt: „Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt.“

b) In Absatz 2 wird am Ende von Satz 1 das Wort „gemeinsamen“ ersatzlos gestrichen.

2. **§ 7** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 lautet wie folgt: „zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;“
    - ab) Nummer 5 lautet wie folgt: „einer oder einem Studierenden.“
  - b) Folgender Absatz 2 wird neu hinzugefügt: „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Abweichend von § 6 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht dem Fachbereich Wirtschaft angehören.“
  - c) Der alte Absatz 2 wird Absatz 3.
3. **§ 10** wird wie folgt ersetzt:

**„§ 10  
Bewertung von Prüfungsleistungen  
[zu § 9 RahmenPO]**

- (1) Die Prüfungsleistungen in dem Modul „Transversal Skills“ (Prüfungsnummer 94041) wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
  - (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.“
4. **§ 11** wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 lautet wie folgt: „Die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff der RahmenPO findet keine Anwendung. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese nach einem Fehlversuch spätestens zum Ende der Prüfungen des Folgesemesters.“
    - b) Absatz 3 wird neu hinzugefügt: „Die Regelung des § 10 Absatz 3 RahmenPO findet keine Anwendung.“
    - c) Absatz 4 wird neu hinzugefügt: „Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.“
  5. **§ 12** wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt „Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung aus Krankheitsgründen ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Absatz 7 HG vom gleichen Tag vorzulegen.“
    - b) Der alte Absatz 2 wird Absatz 3.
  6. **§ 18 c** Satz 1 lautet wie folgt: „Alternativ zum Auslandsstudiensemester kann ein Praxissemester als Pflichtpraktikum abgeleistet werden.“
  7. **§ 19** wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 lautet wie folgt: „Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 24) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 23) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss vor der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.“
    - b) Absatz 3 Satz 2 lautet wie folgt: „Das Projekt muss als Pflichtpraktikum innerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung oder innerhalb eines Unternehmens durchgeführt werden.“
    - c) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen
    - d) Der alte Absatz 6 wird zu Absatz 5.

8. **§ 20** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 lautet wie folgt: „Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Onlineportal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.“
  - b) Absatz 4 lautet wie folgt: „Eine Abmeldung für das Modul „Project Thesis“ (Prüfungsnummer 94251) ist bis zu vier Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche möglich.“
  - c) Der alte Absatz 4 wird Absatz 5.
9. **§ 23** wird wie folgt geändert:
  - a) Absätze 1 bis 3 werden ersatzlos gestrichen
  - b) Der Satz „§ 24 RahmenPO findet Anwendung.“ wird hinzugefügt.
10. **§ 26 Satz 1** lautet: „§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.“
11. **§ 28 wird wie folgt geändert:**
  - a) Absatz 1 Nummer 2 lautet wie folgt:

„2. In den Masterstudiengängen:

    - a) European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) wer gemäß der **Anlage 1** bisher 84 ECTS erworben hat;
    - b) in der dreisemestrigen Variante des Masterstudiengangs European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) wer gemäß der **Anlage 3** bisher 54 ECTS erworben hat
    - c) in der viersemestrigen Variante des Masterstudiengangs European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) wer gemäß der **Anlage 3** 84 ECTS erworben hat.“
  - b) In Absatz 3 Aufzählungen a) und b) wird das Semikolon durch ein „oder“ ersetzt.
12. **§ 29 Absatz 1** lautet wie folgt:

„Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in den Masterstudiengängen

  - a) European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) 26 Wochen;
  - b) European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-3) in der dreisemestrigen Variante 20 Wochen;
  - c) European Master in Project Management – General Project Management (EuroMPM-G-4) in der viersemestrigen Variante 26 Wochen.“
13. **§ 30** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 lautet wie folgt: „Es ist in englischer Sprache und in der Sprache der Thesis zusammen mit der Thesis vorzulegen.“
  - b) Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt: „Im Rahmen der Plagiatsbekämpfung kann die Thesis einem Plagiats-Check unterzogen werden. Diese wird nach Zustimmung der Studierenden oder des Studierenden mittels einer webbasierten Software erfolgen. Bei Nichtzustimmung obliegt es dem Erstprüfer, die Arbeit zu betreuen.“
14. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
  - a) Die Modulbezeichnung von Modul A lautet wie folgt: „Project Management – Fundamentals“ und bekommt die Prüfungsnummer „94012“.
  - b) Die Bearbeitungszeit des Moduls Thesis lautet „26 Wochen“.

15. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul „Trends in Project Management“ wird mit der Prüfungsnummer „94310“ neu hinzugefügt.
- b) Das Modul „Trends in IT-Project Management“ wird mit der Prüfungsnummer „94311“ neu hinzugefügt.
- c) Die Spalte „Angebotsrhythmus\*“ wird gestrichen.
- d) Der Hinweis „\* Änderungen vorbehalten.“ wird gestrichen.
- e) Die bisherige Fußnote „\*\*“ wird zu „\*“.
- f) Die neue Fußnote „\*\*“ lautet wie folgt: „Eins der gekennzeichneten Wahlpflichtmodule ist für Studierenden des Masterstudiengangs European Master in Project Management – IT Project Management (EuroMPM-IT) verpflichtend zu wählen.“
- g) Die Wahlpflichtmodulen „Managing Digital Change“, „Agile Management in Virtual Project Environments“, „Information Processing and Data Analytics“ und „Trends in IT-Project Management“ werden mit „\*\*“ gekennzeichnet.

16. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

- a) Die Modulbezeichnung von Modul A lautet wie folgt: „Project Management – Fundamentals“ und bekommt die Prüfungsnummer „94012“.
- b) Die Bearbeitungszeiten des Moduls Thesis lauten wie folgt: „3-semesterige Variante: 20 Wochen“ und „4-semesterige Variante: 26 Wochen“.

17. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul „Trends in Project Management“ wird mit der Prüfungsnummer „94310“ neu hinzugefügt.
- b) Die Spalte „Angebotsrhythmus\*“ wird gestrichen.
- c) Der Hinweis „\* Änderungen vorbehalten.“ wird gestrichen.
- d) Die bisherige Fußnote „\*\*“ wird zu „\*“.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/2019 ihr Studium in den Masterstudiengängen European Master in Project Management – IT (EuroMPM-IT) und European Master in Project Management – General (EuroMPM-G-3 und EuroMPM-G-4) an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen. Für die Studierenden, die die Modulprüfung Transversal Skills (94041) mit Note bestanden haben, bleibt die Note auf dem Abschlusszeugnis bestehen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Transformation neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 03.07.2019 sowie des Rektorats vom 16.07.2019.

Dortmund, den 17.07.2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg